

Newsletter Nr. 8

Teilrevision Steuergesetz 2010: Bericht und Vorlage an den Kantonsrat

Am 14. Oktober 2008 hat der Regierungsrat die Vorlage verabschiedet. Auf Grund der jüngsten Entwicklungen (Budgetierung, Finanzplanung, Finanzmarktkrise, Abschaffung Handänderungssteuer) sieht sich der Regierungsrat veranlasst, die Prioritäten neu zu setzen. Die Teilrevision entlastet schweremwichtig die Unternehmen. Der Gewinnsteuersatz soll auf 2.25% gesenkt und die Gewinnsteuer soll an die Kapitalsteuer angerechnet werden können. Für Vereine, Stiftungen und übrige JP's soll die Freigrenze für Gewinn 20'000 Franken und diejenige für Kapital 300'000 Franken betragen. Für natürliche Personen sind nebst der Anpassung an die UStR II eine Erhöhung der Kinderabzüge und der Sozialabzüge beim Vermögen vorgesehen. Die geltende, sehr attraktive Regelung der Dividendenentlastung (Teilsatzverfahren; 5 % Mindestbeteiligung; Viertel Steuersatz Gesamteinkommen) soll bis Ende 2010 beibehalten und danach das Teilsatzbesteuerungsverfahren unter Anpassung an die zwingenden Vorgaben des Bundesrechts (Erhöhung Mindestbeteiligung von 5 auf 10% und Wegfall der Beschränkung auf Dividenden aus schweizerischen Beteiligungen) weitergeführt werden. Auf die Sozialentlastung wird verzichtet. Der Ausgleich der kalten Progression sowie die Entlastung der unteren und mittleren Einkommen sollen bei der nächsten Teilrevision wieder geprüft werden.

http://www.sz.ch/xml_1/internet/de/application/d999/d446/d447/p448.cfm

Wegfall Handänderungssteuer ab 1.1.2009

Der Regierungsrat hat am 14. Oktober 2008 beschlossen, das Gesetz zur Erhebung der Handänderungssteuer per 31.12.2008 aufzuheben. Handänderungen von Grundstücken unterliegen ab 1.1.2009 im Kanton Schwyz keiner Handänderungssteuer mehr. Der Wegfall der Handänderungssteuer führt bei den Gemeinden zu einem jährlichen Steuerausfall von 14 - 16 Mio. Franken.

http://www.sz.ch/xml_1/internet/de/application/d999/d446/d447/p448.cfm

SVP-Initiative für Eigenbetreuungskostenabzug nicht verfassungskonform

Ein Rechtsgutachten kommt zum Schluss, dass die Gesetzesinitiative, nach welcher für die Eigenbetreuung von Kindern bis zum vollendeten 13. Altersjahr eine Entlastung in der Höhe der auf die ersten 20'000 Franken steuerbares Einkommen entfallenden Steuer zu gewähren sei, das Gebot der Rechtsgleichheit verletze und damit gegen die Verfassung verstosse. Der Regierungsrat beantragt daher dem Kantonsrat die Initiative nicht der Volksabstimmung zu unterbreiten.

http://www.sz.ch/xml_1/internet/de/application/d999/d446/d447/p448.cfm

SSK-Kreisschreiben Nr. 28 zur Bewertung nichtkotierter Wertpapiere

Wertpapiere sind zum Verkehrswert zu besteuern. Die Schweizerische Steuerkonferenz hat die Wegleitung (Kreisschreiben Nr. 28) zur Bewertung von Wertpapieren ohne Kurswert für die Vermögenssteuer nach der formellen Anpassung im Jahre 2006 nun auch materiell überarbeitet und diese am 28. August 2008 verabschiedet. Es handelt sich dabei in einzelnen Bereichen um eine grundlegende Überarbeitung. Wichtige Neuerungen sind, dass sich der Kapitalisierungssatz (Rz 10) mehr am Markt ausrichtet, der Unternehmenswert mindestens dem Substanzwert entspricht

(Rz 36), ein Wahlrecht für die Gesellschaft in Bezug auf die Gewichtung der Gewinne und Vorjahresgewinne (Rz 7), der Wegfall des Unternehmensrisikoabzugs von 30%, die Anpassung des Abzugs für latente Steuern auf 15% und die Gleichstellung der GmbH mit der AG. Die Wegleitung enthält zahlreiche Berechnungsbeispiele.

Anwendung findet die Wegleitung auf alle Bewertungen mit Bilanzstichtagen ab 1. Januar 2008. Die Regelung, wonach der Unternehmenswert mindestens dem Substanzwert entspricht (Rz 36), gilt erst für Bewertungen mit Bilanzstichtag ab 1. Januar 2011. Aktuell wehrt sich die Wirtschaft (v.a. SGV und VPAG) gegen diese Regelung. Beim Bund sind bereits politische Vorstösse eingereicht worden.

http://www.steuerkonferenz.ch/pdf/ks_28_2008.pdf

Bewertung nichtkotierter Wertpapiere: Praxisfestlegung zur Modellwahl für Ertragswertberechnung

Die Wegleitung sieht für die Bestimmung des Ertragswertes neu zwei Modelle vor:

Bisheriges Modell (A):
$$\frac{2 \times (n - 1) + (n - 2)}{3}$$

Berücksichtigt wird der Reingewinn der letzten beiden Geschäftsjahre (n), wobei derjenige des aktuelleren Geschäftsjahres doppelt gewichtet wird.

Zusätzlich neues Modell (B):
$$\frac{(n - 1) + (n - 2) + (n - 3)}{3}$$

Der Reingewinn der letzten drei Geschäftsjahre (n) wird je einfach gewichtet.

Jeder Kanton hat ein Standardmodell zu wählen. Eine Gesellschaft kann jedoch das andere Modell wählen, bleibt aber während fünf Jahren an ihre Wahl gebunden. Die Steuerverwaltung Schwyz hat Modell A als Standardmodell festgelegt. In Fällen steigender, sinkender und abrupt wechselnder Jahresergebnisse erweist sich die Bewertung nach diesem Modell betriebswirtschaftlich und damit auch rechtlich als die richtigere Lösung. Die stärkere Berücksichtigung des dem Vermögensbewertungsstichtag zeitlich näheren Reingewinns führt zu einem sachlich korrekteren Ergebnis (vgl. discounted cash flow - Methode; Kapitalisierung der künftigen Erträge). Die dreijährige Durchschnittsbetrachtung in Modell B hat zwar den Vorteil, dass sie die Volatilität der Ergebnisse glättet, was in der Regel (bei steigenden Gewinnen) dem Aktionär zugute kommt, bewirkt bei Gewinneinbruch oder Verlusten hingegen einen überhöhten Verkehrswert. Für den Modellwechsel ist folgendes zu beachten:

- Der Modellwechsel kann nur von der Gesellschaft als solcher beantragt werden. Eine individuelle Modellwahl für jeden Aktionär ist ausgeschlossen.
- Der Modellwechsel ist im Nachgang zur Bewertungsmitteilung zu beantragen. Sie kann höchstens solange geltend gemacht werden, wie kein Aktionär veranlagt wurde.
- Nur die Wahl von Modell B verpflichtet die Gesellschaft für die Dauer von 5 Jahren. Der Wechsel vom Standardmodell kann demgegenüber jederzeit erfolgen.
- Bei Sitzverlegung in den Kanton Schwyz ist das andernorts angewandte Modell grundsätzlich beizubehalten, es sei denn, es werde ein Modellwechsel beantragt und die Voraussetzungen hiezu wären erfüllt.

Newsletter

Unsere Newsletter sind ebenfalls auf dem Internet: <http://www.sz.ch/steuern/newsletter/index.html>
Bestellung oder Abbestellung mit Email möglich an newsletter.stv@sz.ch.

Freundliche Grüsse

Kantonale Steuerverwaltung Schwyz

16. Oktober 2008